

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 73

7. Juli

1916

Bekanntmachung

betreffend Befreiung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426). Vom 27. Juni 1916.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) wird für die Zeit von dem Tage der Bekündung dieser Bekanntmachung bis zum 31. August 1916 eine Ausnahme von dem Höchstpreise für Tiefbenzin (Terpentinölterap) dahin zugelassen, daß der Preis bei Verkäufen von weniger als hundert Kilogramm sechzig Pfund, bei Verkäufen von weniger als fünfundzwanzig Kilogramm siebzig Pfund erreichen darf; diese Preise schließen die Vergütung für die Überlassung und das Stillen von Behältnissen, sowie für die Lieferung in das Haus des Käufers ein.

Diese Ausnahme gilt nicht bei Verkäufen durch den Erzeuger, sowie für Ware, die aus dem Auslande eingeführt ist, beim Verkaufe durch den Einzelhändler.

Berlin, den 27. Juni 1916.

Der Reichskanzler.

Am Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

über das Auftreten der Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Deliktsachen usw. vom 19. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 675). Vom 26. Juni 1916.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Deliktsachen und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) bestimme ich:

Die Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Deliktsachen usw. vom 19. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Änderung der Höchstpreise für Soda. Vom 26. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Soda vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird der § 1 dieser Verordnung wie folgt geändert:

§ 1. Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Liefericht aufgeführten Beträge nicht überschreiten.

A. Kaliinierte Soda (Ammoniakoda, Leblancsoda, Sodaalpavé)

- | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers 15,00 Mf. |
| 2. Bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung 0,24 Mf.
für ½ Kilogramm einschließlich Verpackung 0,12 " |

B. Kristall- und Feinsoda

1. Bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):

a) Kristallsoda:
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung 8,00 Mf.

b) Feinsoda:
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung

I. im Sack 9,00 Mf.
II. in Packungen zu je ½ oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen 10,00 "

2. Beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber:

a) Kristallsoda:
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers 10,25 Mf.

b) Feinsoda:
für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers

I. im Sack 11,25 Mf.
II. in Packungen zu je ½ oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen 12,00 "

3. Beim Verkauf von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- oder Feinsoda

für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung 0,18 Mf.
für ½ Kilogramm einschließlich Verpackung 0,09 "

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Reichskanzler.

Am Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

betreffend Veräußerung von Binnenschiffen an Nichtreisangehörige. Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Alle Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum eines zur Schifffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten Schiffes ganz oder teilweise von einem Reichsangehörigen an einen Nichtreisangehörigen übertragen werden soll, sind verboten.

Das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum von Schiffen, die zur Schifffahrt an Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmt sind und für Neubau eines Reichsangehörigen gebaut oder für Rechnung eines Nichtreisangehörigen deutschen Werften in Bau gegeben werden, an Nichtreisangehörige übertragen werden soll.

erner sind für die im Absatz 1 bezeichneten Schiffe, die in ein deutsches Schiffsregister eingetragen sind und eine Tragfähigkeit von mehr als 15 000 Kilogramm haben, sowie für die im Absatz 2 bezeichneten Schiffe mit einer solchen Tragfähigkeit verboten:

1. alle die Beförderung von Gütern beziehenden Miet- oder Frachtrechte, durch die zusammen mehr als der dritte Teil des Nettoraumes oder der Tragfähigkeit eines solchen Schiffes in Anspruch genommen wird, soweit die Beförderung nicht ausschließlich von oder nach Häfen des Inlands erfolgen soll;

2. alle Verträge, durch die ein solches Schiff einem Nichtreisangehörigen für einen anderen Zweck als für die Beförderung von Gütern zum Gebrauch überlassen wird.

§ 2. Die Verlegung des Heimatsortes eines Schiffes der im § 1 bezeichneten Art in das Ausland ist verboten.

§ 3. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfzehn tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist. Die Zu widerhandlung ist auch strafbar, wenn ein Deutscher sie im Ausland begeht.

Der Versuch ist strafbar.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Verbote dieser Verordnung zulassen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

XVIII. Armeeförde.

Stellvertretendes Generalstabskommando.

I b. Pr., III b. Tgb.-Nr. 2355/2644/2727.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1916.

Betr.: Auslegen und Zeithalten ausländischer Zeitungen.

Berordnung

In Erweiterung der diesseitigen Verfügung III b Nummer 43 465/3380 vom 17. November 1914 bestimme ich auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den mir unterstehenden Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur bezw. Kommandanten — auch für den Bereichsbereich der Festungen Mainz und Coblenz:

Außer dem Auslegen von Tageszeitungen und Wochblättern des feindlichen Auslandes wird auch das Zeithalten und Auslegen der nachbenannten Schweizer Zeitungen

Courrier de Genève,

Journal de Genève,

Tribune de Genève,

Genevois,

Suisse,

Gazette de Lausanne,

Tribune de Lausanne,

National Suisse,

Démocrate,

Corriere del Ticino und

Gazetta Ticinese

an dem Publikum allgemein zugänglichen Orten (Wirtschaften, Gasthäusern, Buchläden, Wartesälen, Zeitungsverkaufsstellen usw.) mit Wirkung vom 1. Juni ds. Jg. an untersagt.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 b des vorgenannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Der Privatbezüg ausländischer Zeitungen wird durch Vorstehendes nicht berührt.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung

über seitliche Zubereitungen. Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 1. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Seitliche Zubereitungen, welche Butter oder Schlagschmalz zu erzeugen bestimmt sind, ausgenommen Margarine und Käsepefett, dürfen gewöhnlich nicht hergestellt, seitgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Dies gilt insbesondere für Erzeugnisse, die armer Butter, Margarine oder einem Speisezeli oder Speiseöl auch Milch (irgendeiner Art), Wasser, Quark, Stärke, Mehl, mehrjährige Stoffe, Kaviar oder Gelatine enthalten.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 2. Margarine, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 76 Gewichtsteile Fett oder mehr als 20 Gewichtsteile Wasser enthält, darf gewöhnlich nicht seitgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorchrift des § 1 zuwider seitliche Zubereitungen herstellt, seithält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
2. wer der Vorchrift des § 2 zuwider Margarine seithält oder verkauft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

§ 4. Die Vorrichten des § 2 und des § 3 Nr. 2 treten mit dem 15. Juli 1916, die des § 3 Nr. 1 mit dem 3. Juli 1916, im übrigen tritt diese Verordnung mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkommens.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln. Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 1. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Nahrungs- oder Genussmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe anbietet, seithält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 3. Juli 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkommens.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916.

Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 1. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Erntevorschätzung findet statt:

- a) in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1916 für Winter- und Sommerweizen, Speltz — Dinkel, Dosen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste, (Winter- und Sommerfrucht) und Gemenge aus Getreide der vorgenannten Arten zur menschlichen Ernährung geeignet;
- b) in der Zeit vom 1. bis 20. August 1916 für Hafer, auch im Gemenge mit Getreide oder Hülsenfrüchten;
- c) in der Zeit vom 1. bis 25. September 1916 für Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben — Rübenrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Brüken), Wasserrüben, Herbstrüben, Stopfkrähen (Turnips), Möhren (Korotten).

§ 2. Die Erntevorschätzung erfolgt auf Grund der Erntefachenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) durch Feststellung von Durchschnittsharvesterträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Feststellung der Durchschnittsreträgen liegt den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Beratern zu.

§ 3. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erntevorschätzung auf andere Früchte zu erstrecken.

§ 4. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Feststellung der Harvesterträger Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsinhaber zu betreten.

§ 5. Dem Kaiserlichen Statistischen Amt ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbahörden gegliederte Zusammensetzung der Ergebnisse (Muster I, II, III) einzufinden:

- a) für die im § 1 a genannten Früchte bis zum 1. August 1916;
- b) für die im § 1 b genannten Früchte bis zum 1. September 1916;

c) für die im § 1 c genannten Früchte bis zum 5. Oktober 1916.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amt sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 1916 einzufinden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916.

Vom 28. Juni 1916.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrates vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547 ff.) wird nach deren § 6 das Folgende bestimmt:

§ 1. Mit der Durchführung der Erntevorschätzung im Großherzogtum wird die Großherzogliche Zentralstelle für die Landesstatistik beauftragt. Sie ist demgemäß befugt, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 2. Nach § 3 der Bundesratsverordnung wird die Erntevorschätzung auf folgende weitere Früchte erstreckt:

- a) in der Zeit vom 1. bis 20. Juli 1916 auf Raps und Rüben, Zuckerkartoffeln, Hen aus Riz oder Art. aus Luzerne und aus anderen Futterpflanzen, namentlich Gransette auch in Mischung, sowie auf Hen von Wiesen;
- b) in der Zeit vom 1. bis 20. August 1916 auf Hen und Futterpflanzen wie zu a;
- c) in der Zeit vom 1. bis 25. September 1916 auf Hen aus Futterpflanzen wie zu a, sowie auf Hen von Wiesen (Grummet, Ohmet).

§ 3. Zuständige Behörde im Sinne des § 4 der Verordnung sind in den Städten die Oberbürgermeister oder Bürgermeister, in den Landgemeinden die Großherzoglichen Bürgemeisterreien.

Darmstadt, den 28. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Domberg.

Bekanntmachung.

Der Provinzialausschuss hält während der Zeit vom 15. Juli bis 15. September Ferien.

Während dieser Ferien können in öffentlicher Sitzung nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Gießen, den 3. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Provinzialausschusses der Provinz Oberhessen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Fahrpreismäßigungen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Großh. Polizeiamt Gießen.

Nachstehendes Schreiben des Königl. Preuß. Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Chefs des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen vom 24. v. Mz. teilen wir Ihnen im Anschluß an die Veröffentlichung vom 15. März l. J. (Kreis-Blatt Nr. 24) zur Kenntnahme mit.

Gießen, den 5. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Nach einer Mitteilung der Heeresverwaltung sind nunmehr auch vom Feinde internierte Civilpersonen in der Schweiz zu Erholungszwecken vorübergehend untergebracht worden. In Berücksichtigung eines Wunsches der Heeresverwaltung habe ich mich entschlossen, auch den Angehörigen dieser Personen bei Besuchstreisen auf den preußisch-hessischen Staatsseisenbahnen und den Reichseisenbahnen eine Fahrpreismäßigung in demselben Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren wie den Angehörigen französischer oder verwundeter deutscher Kriegsteilnehmer. Voraussetzung ist, daß die zur Erlangung der Vergünstigung beanspruchenden Ausweise erkennen lassen, daß es sich um den Besuch von deutschen Civilgefangenen dieser Art handelt. Im Anschluß an mein Schreiben vom 4. März d. J. II. 26: Ep. 251/R. A. 829 ersuche ich ergebenst, die für die Aussertigung der polizeilichen Bescheinigungen zuständigen Stellen entsprechend zu verständigen.

Bekanntmachung.

Betr.: Fleischpreise; hier: Änderung der Preise für Rindfleisch.
Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 5. Juli 1916 (Gießener Anzeiger Nr. 131) wird § 2 a der Bekanntmachung vom 17. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 49) mit sofortiger Wirkung dahin geändert.

Der Fleischverkaufspreis für Rindfleisch von Tieren I. Klasse und Tieren II. Klasse wird auf 1,80—2,00 M. das Pfund festgelegt. Hierbei ist eine Knochenbeläge von 20 Prozent zulässig, eingewachsene Knochen gelten als Knochenbeläge.

Für Vorzugsstück werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Lenden- und Zwischenrippenstück mit Knochenbeläge von 30 Prozent 2,00—2,20 M.

2. Lenden- und Zwischenrippenstück ohne Knochenbeläge 2,30—2,50 "

3. Rinds- und Ochsennetz ohne Gurgel 2,20—2,40 "

Das Rindfleisch von Tieren III. Klasse ist möglichst zur Verarbeitung zu verwenden; andernfalls ist ein Verkaufspreis von 1,20 M. das Pfund angezessen.

Gießen, den 4. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Anordnung wollen Sie ortsüblich bekannt machen und besonders die Meier- und Fleischverkäufer darauf hinweisen.
Gießen, den 4. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Verkehr mit Obst.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der Ausfall der diesjährigen Heidelbeerernte ist derart, daß die Versorgung aus inländischen Beständen erfolgen kann.

Sie können nun wegen des etwaigen Bedarfs namentlich der Stadt und höheren Gemeinden mit den für die Versorgung in Betracht kommenden Kreisämtern Erbach und Heppenheim, sowie Alsfeld, Lauterbach und Bensheim ins Benehmen treten. Der Aufbau und die Versicherung sollte gegebenenfalls durch Händler erfolgen, die Ihnen von den genannten Kreisämtern nachhaltig gemacht würden.

Gießen, den 4. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Heutiefierung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen alsbald ortsüblich wiederholt bekannt machen lassen, daß es sich bei den Heutiefierungen an die Heeresverwaltung nur um solches aus dem Jahre 1915 handeln darf, und daß die Beimeldung von im 1916 geentetem Hen strafbar ist.

Gießen, den 5. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Die Verteilung von Tierichthaltern an die Schuljugend.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir fragen an, wieviel Stück Tierichthalter für 1916 (1 Stück = 5 Pfg.) Sie für die dortigen Schüler bestellt wissen möchten. Für unbemittelte Kinder können voraussichtlich wie im Vorjahr wieder eine Anzahl Freigemplare gegeben werden. Die Feststellungen über die Stückzahl wollen Sie zur Vermeidung späterer Weiterungen rechtzeitig machen. Der Versand der Kalender kann voransichtlich Anfang Dezember vor sich gehen.

Ihren Berichten seien wir binnen 14 Tagen entgegen.

Gießen, den 5. Juli 1916.

Großherzogliche Kreishandelskommission Gießen.
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg.

Die in der Gemeinde Rendel, Kreis Friedberg, ausgebrochene Seuche ist erloschen. Die Sperrre ist aufgehoben.

Gießen, den 4. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maul- und Klauenseuche im Kreise Weßlar.

Unter der Schäferde auf Hogen Altenberg im Kreise Weßlar ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 4. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lich.

In der Zeit vom 15. bis einschließlich 28. Juli I. J. liegt auf Groß. Bürgermeisterei Lich zur Einsicht der Beteiligten offen:
1. Beschuß der Polizeiabteilung vom 24. Juni I. J. über Erhebung von Zinsen für die Drainagelosten,

2. Ergänzungsbeschuß vom gleichen Tage zu den Bachtenschädigungen für das Kreisstraßen- und Bahngelände.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschlusses während der Dienstzeit bei Groß. Bürgermeisterei Lich schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 25. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittsahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Quedlinburg; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 21. Juli bis einschließlich 3. August I. J. liegt auf Groß. Bürgermeisterei Quedlinburg der Beschuß der Polizeiabteilung vom 1. Juli I. J. über die Erhebung von Zinsen für die Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschlusses während der Dienstzeit bei Groß. Bürgermeisterei Quedlinburg schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 2. Juli 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittsahn, Groß. Regierungsrat.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

25. Woche. Vom 18. bis 24. Juni 1916.

Einwohnerzahl: augenscheinlich zu 33170 (incl. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 15,71 %.

Nach Abzug von 8 Ortsfeinden: 3,14 %.

Es starben an	Erwachsene	Kinder
	im 1. Gebetstage vom 2. bis	18. J. Gebetstage
Angeborene Leidensschwäche	1 (1)	—
Ullerschwäche	1 (1)	1 (1)
Pulmonal tuberkulose	2 (1)	1 (1)
Krankheiten der Kreislauforgane	3 (3)	3 (3)
Krankheiten der Harnorgane	1	—
Verunglückung	1 (1)	—
anderen benannten Krankheiten	1 (1)	—
Summa:	10 (8)	7 (6)
	1 (1)	2 (1)

A u m.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Veröffentlichung des Groß. Kreisge sundheitsamts Gießen.

Dr. Walger, Med.-Rat.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Juli 1916	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Groß Zahlung der Schneiden der Staubhähne	Wetter
6. 2 nd	—	22,1	8,7	44	—	—	3	Sonnenschein
6. 9 th	—	17,4	10,8	78	—	—	9	Bew. Himmel
7. 7 th	—	15,4	11,5	88	—	—	10	Bew. Himmel

Höchste Temperatur am 5. bis 6. Juli 1916: + 21,9° C.

Niedrigste „ „ 5. „ 6. „ 1916: + 13,4° C.

Niederschlag 0,2 mm.

Drucksachen aller Art

Liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7